

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 836

BETREFFEND KAUF DER WOHNLIEGENSCHAFT CHAMERSTRASSE 68 d UND  
e IN ZUG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.  
1071 vom 29. Mai 1990

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Kaufvertrag zwischen den Erben des Herrn J. Heimgartner sel. und der Einwohnergemeinde Zug über die Liegenschaften GBP Nr. 2695 und GBP Nr. 2696 mit insgesamt 1'501 m<sup>2</sup> und mit einem Doppel-Wohnhaus an der Chamersstrasse 68 d und e wird zugestimmt.
2. Zu Lasten der Investitionsrechnung wird ein Kredit von Fr. 3'500'000.-- zuzüglich Kaufkosten bewilligt.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

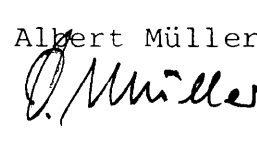
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt, und es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, 3. Juli 1990

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:                      Der Stadtschreiber:  
Oswald Weber                      Albert Müller

Referendumsfrist: 7. Juli - 6. August 1990